

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 21 (1927)
Heft: 9

Artikel: Für das Studium der Krankenversicherung für Taubstumme [...]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

21. Jahrgang

Schweizerische

1. Mai 1927

Taubstummen-Zeitung

Organ der schweiz. Taubstummen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“
Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:
Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern
Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Nr. 9

Abonnementspreis:
Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Goldmark

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

Zur Erbauung

Für die Einsamen.

„Da verließen ihn alle Jünger und flohen.“
Matth. 26, 56.

Da war Jesus einsam und schmeckte die Bitterkeit des Verlassenseins in äußerer und innerer Not. Das hat er durchgekostet und kann deshalb den Einsamen sagen: „Ich weiß, wie dir zu Mute ist. Du darfst darum nicht sagen, du seiest ganz einsam und verlassen, denn ich weiß, was es heißt: einsam sein. Es schlägt ein Herz im Himmel, dem du deine Klagen klagen, deine Tränen weinen darfst!“ — Das ist Jesus, er tröstet recht.

Zur Belehrung

— Für das Studium der Krankenversicherung für Taubstumme hatte der Schweizerische Taubstummenrat einige vollsinnige Taubstummenfürsorger zur Beratung herbeizogen, so auch die Herren Pfr. Weber in Zürich und Direktor Bühr in St. Gallen, die sich opferwillig damit befaßten. Zu unserm Nutz und Frommen mag hier stehen, was sie darüber berichten.

Pfr. Weber:

1. Die Krankenversicherung als Obligatorium wird wahrscheinlich mit nächstem Jahr im Kanton Zürich Tatsache werden.

2. Weder die Stadt noch andere Gemeinden werden wahrscheinlich eigene Kassen einrichten,

sondern sie werden die noch nicht versicherten Leute nötigen, sich einer der bestehenden und bundesräthlich anerkannten Kassen anzugliedern.

3. Der Entschied, wo sich ein bisher noch nicht versicherter Taubstummer anschließen soll, wird sich darnach richten, wo er die besseren finanziellen Aussichten hat.

4. Es ist für jede Kasse von Vorteil, die bundesräthliche Genehmigung zu besitzen. Dadurch wird sie teilhaftig:

- des bündesräthl. Beitrages von $3\frac{1}{2}$ —5 Fr. pro Mitglied;
- des kantonalen Beitrages von 1—2 Fr. pro Mitglied;
- des städtischen Beitrages von 1—(?) Fr. pro Mitglied.

5. Ohne Kenntnis von Stand und Leistungsfähigkeit der zürcherischen Taubstummen-Krankenkasse vermute ich doch, daß es für die Gehörlosen vorteilhafter wäre, sich einer großen Krankenkasse (Allgem. Krankenkasse der Stadt Zürich oder „Helvetia“) anzuschließen. Diese haben für Zeiten besonders starker Finanzspruchnahme Reserven (die Helvetia z. B. über 4 Mill.).

Eine Kasse ohne Reserven bringt in Epidemiezeiten ihre Mitglieder in die Gefahr, daß sie ihnen nichts helfen kann, trotzdem sie vielleicht Jahrzentelang Beiträge bezahlt haben.

6. Ich kann für die Taubstummen keinen Vorteil darin sehen, daß sie für ihren verhältnismäßig kleinen Kreis eine eigene Kasse haben. (Für die Blinden steht die Sache anders, da diesen seit Jahren zwei Blindenfonds einen schönen Teil ihrer Mitgliedsbeiträge bezahlen.)

7. Ein Hindernis für die Aufnahme Gehörloser in die allgemeinen Krankenkassen besteht

wohl nirgends. Einzig für die Versicherung gegen Unfall, welche die „Helvetia“ auch betreibt, müßte behufs Gleichbehandlung mit den Hörenden noch Aufklärung geschafft werden mittelst einer Unfallstatistik über Taubstumme.

Dir. Bühr:

Ich habe die ehemaligen Zöglinge meiner Anstalt und die übrigen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell wohnenden erwachsenen Taubstummen angefragt, ob sie gegen Krankheit und Unfall versichert seien. Die Antworten sind noch nicht alle eingegangen. Wenn dies der Fall ist, muß ich sie erst studieren. Dann erst werde ich ein klares Bild über die Sachlage haben. Und dann erst werde ich mir überlegen können, was zu tun sei.

Heute kann ich meine Ansicht über das vorliegende Problem nur ganz allgemein darstellen. Ich gehe auch bei dieser Frage von der Tatsache aus, daß der Taubstumme ein Glied des Ganzen ist und daß er darum so weit als immer möglich beim Ganzen bleibe und sich nur insoweit vom Ganzen trenne, als dies unerlässlich ist. Darin liegt das Wohl des Taubstummen selbst als auch des Ganzen, der Menschheit, begründet. Auf das vorliegende Problem angewendet heißt das, der Taubstumme soll sich, wenn immer möglich, auch in dieser Sache einer allgemeinen Krankenkasse und Unfallversicherung anschließen. Besondere Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten für Taubstumme dürfen erst dann gegründet oder ausgebaut werden, wenn sich die allgemeinen Anstalten des Taubstummen nicht oder nicht genügend annehmen.

Ich bin nun eben heute nicht in der Lage, zu sagen, ob die allgemeinen Krankenkassen und Unfallversicherungsanstalten sich des Taubstummen annehmen oder nicht, ob sie dies genügend oder ungenügend tun. Sowie ich die Antworten auf meine Anfrage studiert habe, werde ich mit der obligatorischen Krankenkasse des Kantons St. Gallen in Verbindung treten und mich bei ihr über ihr Verhalten den erwachsenen Taubstummen gegenüber zu orientieren suchen. Sollten die obligatorischen Krankenkassen bereit sein, die Taubstummen aufzunehmen, so läge natürlich für mich kein Grund vor, ihnen den Beitritt zur Krankenkasse des Taubstummenvereins Zürich zu empfehlen. Anders läge die Sache bei den Taubstummen, die gern versichert sein möchten, aber bei der Krankenkasse ihres Wohnorts keinen Zutritt fänden.

Preisausschreiben für Gehörlose.

Der Bund deutscher Taubstummenlehrer veranstaltet Pfingsten d. Js. eine große Samuel-Heinicke-Feier. Die Festtage in Hamburg sollen jedem Teilnehmer Gelegenheit geben, in tiefem Besinnen eine Ueberschau zu halten über den Weg, den die Lautsprachmethode in den letzten 150 Jahren gegangen ist. Sie sollen das Werk der Taubstummenbildung in seiner Vielgestaltigkeit, seinem inneren Reichtum, seiner humanitären Bedeutung, seinen Schwierigkeiten und seinen Erfolgen zeigen und jeden neuen Freude und neuen Kraft mit hinausnehmen lassen in die Bildungs- und Arbeitsstätten für die Taubstummen.

Die Gehörlosen haben ihre Gedächtnisfeier für den August festgelegt. In Dankbarkeit wollen sie da des edlen Mannes gedenken, der seine Lebenskraft einsetzte für ihre Schicksalsgenossen. Am besten und schönsten würden sie aber ihres Wohltäters gedenken, wenn sie selbst mit Hand anlegten und ihre Kraft für die Arbeit an den Gehörlosen einsetzten.

Schon seit Jahren ist nachstehendes eine der brennendsten Fragen in der deutschen Taubstummenlehrerwelt:

Wie soll für die schulentlassenen Taubstummen geschrieben werden?

Sprechen wir über diese Frage mit den Gehörlosen selbst, dann hört man die verschiedensten Antworten. Der eine tadelt dieses, der andere jenes an der bisherigen Schreibweise, dem einen ist die Sprache zu leicht, dem andern dagegen zu schwer.

Im Herbst vergangenen Jahres haben viele Taubstummen-Seelsorger und Taubstummenlehrer Stellung zu der Frage genommen. Sie haben Probefläcke eingeschickt, an denen sie zeigen wollten, wie sie sich die Schreibweise gedacht haben.

Die Arbeiten sind abgedruckt in Band 37/38 der „Beiträge“. (Verlag Maas-Schleswig.) Preis 50 Pf.

Das Samuel Heinicke-Jubiläumsjahr möchte ich nun benutzen, den Gehörlosen selbst einmal die Gelegenheit zu geben, sich zu dieser Frage zu äußern.

An alle gehörlosen Damen und Herren ergreht hiermit die Bitte, die Feder zu ergreifen und in irgend einer Abhandlung oder in irgend einem Artikel zu zeigen, welche Schreibweise sie für die „Beiträge zur Fortbildung und Unterhaltung der Taubstummen“ und für die